



1. Satzung
zur Änderung der
Hundsteuersatzung der Gemeinde
C ö l b e

vom 20.11.1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am 19.12.2000 die folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung
zur Änderung der
Hundsteuersatzung der Gemeinde
C ö l b e vom 20.11.1998

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- „ (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | ab dem
01.01.2001 | ab dem
01.01.2002 |
|--|----------------------|----------------------|
| -für den ersten Hund | 120,00 DM | 60,00 Euro |
| -für den zweiten Hund | 180,00 DM | 90,00 Euro |
| -für den dritten und jeden weiteren Hund | 240,00 DM | 120,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich
- | | |
|---------------------|-------------|
| - ab dem 01.01.2001 | 1.200,00 DM |
| - ab dem 01.01.2002 | 600,00 Euro |

(4) Gefährlich sind Hunde, die

1. durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“

§ 2

§ 8 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

- „ 3. die Hunde keine gefährlichen Hunde in Sinne dieser Satzung sind.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

35091 Cölbe, den 20.12.2000

DER GEMEINDEVORSTAND
In Vertretung:


Dr. Kemf
1. Beigeordneter

